



HWW

GESCHÄFTSANWEISUNG

Teil:

I

Nr.:

3

Gültig ab:

21. Juni 1948

(Neufassung v. 16. Juli 1951)

Ersetzt:

Gestattungsvertrag v. 7.6.1940

Titel:

Gestattungsvertrag zwischen der Hansestadt Hamburg und den Hamburger Wasserwerken GmbH (nachstehend "HWW" genannt)

Mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen und die durch die Konzessionsabgabenanordnung (KAE) vom 4. März 1941 veränderten rechtlichen Verhältnisse werden die §§ 1 - 8 und das Vorwort des Gestattungsvertrages vom 7. Juni 1940 auf Beschluß der Bürgerschaft vom 20.6.51 durch die nachstehende Fassung ersetzt und durch § 9 ergänzt:

Zwischen der Hansestadt Hamburg und der Hamburger Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HWW) wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen.

Nachdem den HWW zur Aufgabe gestellt ist, den Zweck des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I von 1937 Seite 91) entsprechend, die bis dahin zersplitterte Wasserversorgung zu vereinheitlichen und ihnen zu diesem Zweck die gesamten Wasserversorgungsanlagen des großhamburgischen Gebiets übertragen worden sind, bedarf auch das Verhältnis zwischen der Hansestadt Hamburg als solcher und den Werken einer einheitlichen Neuregelung, insbesondere hinsichtlich der Benutzung des öffentlichen Grundes für ihre Leistungen.

Es wird daher das Folgende bestimmt:

§ 1

Die HWW erfüllen beim Betrieb der ihnen obliegenden öffentlichen Wasserversorgung und von Badeanstalten gemeinwirtschaftliche Versorgungs- und Betriebsaufgaben und betreiben eine Tarifpolitik, die den wirtschaftlichen Belangen der Allgemeinheit gerecht wird. Sie sind insbesondere verpflichtet, ihre Betriebe nach den jeweiligen Bedürfnissen der hamburgischen Wasserversorgung, auch hinsichtlich der Vorhaltung von Hydranten für den Feuerschutz zu erhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Die den HWW durch den Betrieb und die Unterhaltung der Badeanstalten entstehenden Aufwendungen trägt auf Antrag die Hansestadt Hamburg insoweit, als sie anerkennt, daß die Verluste der Badeanstalten unvermeidlich waren und nicht aus den Bruttogewinnen der Wasserwerke (nach Abzug von Abschreibungen) gedeckt werden können. Über Neueinrichtung, Wiederherstellung und Erweiterung von Badeanstalten entscheidet die Hansestadt Hamburg. Soweit die hierfür entstandenen Kosten nicht den Gewinnen der HWW entnommen werden können, werden sie als verlorener Bauzuschuß von der Hansestadt Hamburg geleistet.

...

§ 2 Die Hansestadt Hamburg gestattet den HWW gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen, ihren öffentlichen Grund einschließlich der ihr gehörenden Brücken und Wasserläufe für Verteilungsanlagen zu benutzen, die der Wasserversorgung hamburgischer und nichthamburgischer Gebiete dienen.

§ 3 Die HWW tragen die Kosten für Leitungsumlegungen, die durch Maßnahmen der Stadt, insbesondere bei Straßenänderungen und Straßenverlegungen erforderlich werden. Die Hansestadt Hamburg wird hierbei auf berechnigte Wünsche der HWW möglichst Rücksicht nehmen.

Die HWW halten die Hansestadt Hamburg von allen aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihres Unternehmens und ihrer Anlagen entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf ein Verschulden frei.

§ 4 Als Gegenleistung für die Benutzung des öffentlichen Grundes einschließlich der Brücken und Wasserläufe (§ 2) und als Abgeltung für die vermehrte und erschwerte Straßenerhaltung durch das Vorhandensein der Versorgungsleitungen haben die HWW neben der Verpflichtung zur Vorhaltung von Feuerschutzeinrichtungen (Hydranten) sowie der kostenfreien Lieferung von Wasser für Feuerschutzzwecke eine jährliche Abgabe an die Hansestadt Hamburg zu zahlen, und zwar:

20 % ihrer Bruttoeinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, und

1 1/2 % ihrer Bruttoeinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden.

Auf die Abgabe sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten.

Das bisher für

Straßenreinigung und Müllverbrennung, Sielwesen und Bedürfnisanstalten, öffentliche Zier- und Straßenbrunnen

unentgeltlich gelieferte Wasser ist mit Wirkung vom 1. April 1949 von den staatlichen Dienststellen zu den für sie allgemein üblichen Preisen zu bezahlen. Die nach § 4, Abs. 1 zu zahlende Abgabe erhöht sich unter Abzug der nach Absatz 1 für diesen Teil bereits entrichteten Abgabe für Bruttoeinnahmen um die den HWW hieraus zufließenden Einnahmen.

...

Mit der Abgabe sind grundsätzlich sämtliche der Hansestadt Hamburg gemäß den bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen zu zahlenden Entgelte für alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen abgegolten. Mieten, Pachten und Anerkennungsgebühren für Inanspruchnahme von Grundeigentum der Hansestadt Hamburg außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (§ 2) werden hiervon nicht berührt.

- § 5 Die HWW dürfen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hansestadt Hamburg ganz oder teilweise übertragen.
- § 6 Dieser Vertrag ist mit einjähriger Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres kündbar; er endet außerdem, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.
- § 7 (1) Alle bisherigen zwischen den Parteien bestehenden Verträge treten außer Kraft mit Ausnahme der §§ 7 und 9 des Betriebsvertrages vom 18. März 1924, die bis zum Ausscheiden sämtlicher Beamten, die früher bei der Stadtwasserkunst des Hamburger Staates tätig waren und in den Dienst der HWW übernommen worden sind, Gültigkeit haben.
- (2) Die Hansestadt Hamburg übernimmt die Bürgschaft für die Leistungen, die die HWW allen ihren Angestellten und Arbeitern nach den von der Gesellschaft aufgestellten Normen für die Gewährung von Ruhegehalt usw. vom 10. Januar 1929, sowie für die Leistungen, die sie den nach Beamtengrundsätzen besoldeten leitenden Angestellten zu gewähren haben.
- (3) Durch diesen Vertrag werden sämtliche Verträge ersetzt, die zwischen den Gemeinden, die durch das Groß-Hamburg-Gesetz zum Gebiet der Hansestadt Hamburg hinzugekommen sind, und den von den HWW übernommenen Werken geschlossen waren.
- § 8 Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses tragen die HWW.
- § 9 Dieser geänderte Vertrag tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft, soweit im Vertrag keine anderen Termine genannt sind.

Hamburg, den 16. Juli 1951

Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Hamburger Wasserwerke
GmbH